

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/63 vom 23. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_63

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/63 du 23 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/63 del 23 febbraio 2010

Regeste

Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG. Zumutbarkeit einer im Rahmen einer Änderungskündigung angebotenen neuen Anstellung mit einer fixen Entlohnung von 71,43% des versicherten Verdienstes für eine versicherte Person mit Anspruch auf ein Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes. Berücksichtigung beim Verschulden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 2010, AVI 2009/63).

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Selbstverschuldet ist die Arbeitslosigkeit namentlich dann, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Im Bereich der freiwilligen Stellenaufgabe findet demnach das sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungsprinzip seine Grenze bei der Zumutbarkeit. So kann es der versicherten Person nicht zugemutet werden, eine Stelle, die im Sinn von Art. 16 Abs. 2 AVIG unzumutbar und damit von der Annahmepflicht ausgenommen ist, beizubehalten.

E. 1.2

Nach der Konzeption von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV wird die Zumutbarkeit des Verbleibens an der Arbeitsstelle vermutet. Die Beweislast dafür, dass ein Verbleiben an der Arbeitsstelle unzumutbar war, liegt demnach bei der versicherten Person, wobei kein strikter Nachweis erbracht werden muss. Bestehen aufgrund der Akten Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit, sind die rechtsanwendenden Organe und Behörden im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. BGE 122 V 158 E. 1a mit Hinweisen) verpflichtet, allenfalls weitere Abklärungen zum Arbeitsverhältnis und zu den Umständen seiner Auflösung vorzunehmen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. Februar 2003, C 135/02, E. 2.1.2; ARV 1999 Nr. 8 S. 39 f. E. 7b).

E. 1.3

Im Weiteren ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Sanktion wegen Selbstaufgabe der Stelle im Sinn von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV zulässig ist, das Übereinkommen Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beschäftigungsförderung und den

Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 (nachfolgend Übereinkommen; SR 0.822.726.8) zu beachten, das für die Schweiz am 17. Oktober 1991 in Kraft getreten ist. Nach Art. 20 lit. c des Übereinkommens können Leistungen der Arbeitslosenversicherung verweigert, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden, wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die betreffende Person ihre Beschäftigung freiwillig ("volontairement") ohne triftigen Grund ("sans motif légitime") aufgegeben hat. Da diese Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, ist sie im Einzelfall direkt anwendbar und geht den nationalen Bestimmungen über den Erlass einer Einstellungsverfügung vor (BGE 124 V 236 f. E. 3c). Damit dürfen bei einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV keine überhöhten Anforderungen an die Zumutbarkeit des Verbleibens am Arbeitsplatz gestellt werden; insbesondere sind bei der Zumutbarkeitsprüfung auch subjektive Beweggründe der versicherten Person zu berücksichtigen (Jacqueline Chopard, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Diss. Zürich 1998, S. 80). Es kann nicht von einer freiwilligen Beschäftigungsaufgabe im Sinn des Übereinkommens gesprochen werden, wenn eine versicherte Person nicht von sich aus, sondern vom Arbeitgeber oder durch die Entwicklung am Arbeitsplatz zur Kündigung gedrängt wird. Gleiches gilt für den Fall, da die versicherte Person für das Verlassen der Stelle legitime Gründe zu nennen vermag (BGE 124 V 238 E. 4b/aa).

E. 2

Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass es stossend wäre, ihn für die Aufgabe der Tätigkeit als Vorsorgeberater in der Anspruchsberechtigung einzustellen, falls er die besagte Tätigkeit wegen Unzumutbarkeit von vornherein nicht hätte annehmen müssen. Wäre dies anders, würde der Beschwerdeführer dafür bestraft, dass er den Eintritt des versicherten Ereignisses (der Arbeitslosigkeit) durch die versuchsweise Annahme einer ihm unzumutbaren Tätigkeit in einem seine Schadenminderungspflicht übersteigenden Ausmass zu verhindern versuchte. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer bereits die Annahme der Tätigkeit als Vorsorgeberater unzumutbar war.

E. 3.1

Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG ist eine Arbeit unzumutbar, die nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeiten des Versicherten Rücksicht nimmt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Arbeitnehmers vor Überforderung. Eine Unterbeanspruchung begründet demgegenüber keine Unzumutbarkeit des Arbeitsverhältnisses (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. Februar 2003, C 135/02, E. 2.2.1 mit Hinweisen). Zu beachten ist ausserdem, dass die Zumutbarkeit des Verbleibens am bisherigen Arbeitsplatz im Allgemeinen strenger zu beurteilen ist als die Zumutbarkeit der Annahme einer neuen Stelle (BGE 124 V 238 E. 4b/bb; Urteil des EVG vom 21. Februar 2001, C 348/00, E. 2d; Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsrecht, N 13 zu Art. 30 AVIG; Chopard, a.a.O., S. 116).

E. 3.2

Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers wird ersichtlich, dass er die Tätigkeit als Vorsorgeberater einerseits als seiner Ausbildung unangemessen und deshalb unzumutbar erachtet. Andererseits bringt der Beschwerdeführer aber auch vor, dass ihm die für die Ausübung dieses Berufes nötigen Fähigkeiten gefehlt hätten, er durch den Berufswechsel also nicht unter-, sondern überfordert gewesen sei, was ein Verbleiben an besagter Stelle

unzumutbar gemacht habe. Während eine Überqualifizierung des Beschwerdeführers die Unzumutbarkeit einer (zumindest vorübergehenden) Anstellung im Allgemeinen nicht zu rechtfertigen vermag, ist nachfolgend näher auf die vom Beschwerdeführer behauptete Überforderung einzugehen.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, durch die Tätigkeit als Vorsorgeberater in fachlicher Hinsicht überfordert gewesen zu sein. Eine so gelagerte Überforderung wäre im Hinblick auf die berufliche Laufbahn des Beschwerdeführers, insbesondere aber mit Blick auf seine vorherige Tätigkeit als Financial Coach, auch nicht glaubhaft, setzt das finanzielle Coaching potenzieller Kunden ab Alter 50 doch zweifellos fundierte Kenntnisse im Vorsorgebereich voraus. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Überforderung betrifft vielmehr den Umstand, dass er als Vorsorgeberater dazu gezwungen gewesen sei, ihm gänzlich unbekannte Leute telefonisch, schriftlich oder mittels unangemeldeter Besuche zu kontaktieren und auf diese Weise täglich drei bis vier Verkaufstermine zu vereinbaren. Die Tätigkeit als Vorsorgeberater sei damit vergleichbar mit derjenigen gewöhnlicher Call Agenten, die den Leuten jeweils abends irgendwelche Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen suchten.

E. 3.4

In der Tat geht sowohl aus der Einsprache- als auch aus der Beschwerdeschrift hervor, dass der Beschwerdeführer in seiner früheren Funktion als Financial Coach offenbar nicht gezwungen war, sich selber um Termine mit potenziellen Kunden zu bemühen, sondern dass die erste Kontaktaufnahme durch Call Agenten erfolgte (act. G 3.1/25 & G 1). Nichtsdestotrotz darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Tätigkeit eines Vorsorgeberaters - entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers - nicht alleine darin besteht, wie ein "gewöhnlicher Call Agent" Beratungsgespräche zu vereinbaren. Die Hauptaufgabe eines Vorsorgeberaters besteht vielmehr darin, im Rahmen von Beratungsgesprächen möglichst vorteilhafte und individuell auf die Bedürfnisse potenzieller Kunden zugeschnittene Vorsorgelösungen zu erarbeiten, deren jeweilige Vor- und Nachteile klar und verständlich darzulegen und der beratenen Person so eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Wahl der für sie günstigsten Vorsorgelösung zu schaffen. Wenn es dem Beschwerdeführer zuwider lief, ihm bislang unbekannte Leute zu kontaktieren und sie zu einem Beratungsgespräch zu überreden, ist dies zwar nachvollziehbar, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Zumutbarkeit einer solchen Anstellung, zumal die vom Beschwerdeführer behaupteten gesundheitlichen Beschwerden nicht erwiesen sind. Die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers am Arbeitsplatz können aber in die Qualifikation des Verschuldens einfließen, was vorliegend bereits geschehen ist, hätte die Beschwerdegegnerin sonst doch gemäss Art. 45 Abs. 3 AVIV von einem schweren Verschulden ausgehen müssen.

E. 4

Nach Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG ist eine Arbeit finanziell unzumutbar, wenn sie der versicherten Person einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70% des versicherten Verdienstes und wenn ausserdem keine Kompensationsleistungen nach Art. 24 AVIG (Zwischenverdienst) zur Auszahlung gelangen. Da die Ausrichtung von Kompensationsleistungen im vorliegenden Fall aufgrund von Art. 41a Abs. 2 lit. b AVIV ausgeschlossen war, wäre dem Beschwerdeführer die Annahme der Stelle als

Vorsorgeberater demnach finanziell unzumutbar gewesen, wenn er im Rahmen dieser Tätigkeit einen Lohn erwirtschaftet hätte, der geringer gewesen wäre als 70% des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt der Stellenablehnung. Dies ist nicht der Fall, war dem Beschwerdeführer als Vorsorgeberater doch ein monatliches Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 5'625.-- und damit von rund 71,43% des versicherten Verdienstes von Fr. 7'875.-- garantiert. Schuld mildernd zu berücksichtigen ist aber, dass der Lohn des Beschwerdeführers als Vorsorgeberater geringer war als das Taggeld, das er von der Arbeitslosenversicherung erhalten hätte, falls ihm die Stelle als Vorsorgeberater erst gar nicht angeboten worden wäre. Ein Verbleib in der Tätigkeit als Vorsorgeberater hätte zudem in finanzieller Hinsicht eine stetige Reduktion des versicherten Verdienstes im Falle einer künftigen Arbeitslosigkeit nach sich gezogen. Auch aus diesem Grund erscheint die Aufgabe der Tätigkeit als Vorsorgeberater zumindest zu einem gewissen Grad als entschuldbar.

E. 5

Der Beschwerdeführer begründet die Unzumutbarkeit der Tätigkeit als Vorsorgeberater schliesslich damit, dass sich sein Erwerbseinkommen aufgrund seiner schlechten Leistungen regelmässig reduziert und sein Verdienst deshalb irgendwann nicht einmal mehr zur Deckung des Existenzminimums ausgereicht hätte. Dabei verkennt er, dass vorliegend lediglich zu prüfen ist, ob ihm die Annahme resp. Beibehaltung der Anstellung als Vorsorgeberater vorübergehend - bis er eine adäquate Anschlussstelle gefunden hätte - zumutbar gewesen wäre. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer im Jahr 2009 ein Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 90'000.-- inklusive Spesen garantiert war, ohne Weiteres zu bejahen.

E. 6

Eine zumindest vorübergehende Weiterführung der Erwerbstätigkeit als Vorsorgeberater wäre dem Beschwerdeführer nach den obigen Erwägungen zumutbar gewesen. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitslosigkeit selber verschuldet hat (Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV). Die Beschwerdegegnerin handelte deshalb korrekt, wenn sie den Beschwerdeführer in der Anspruchsberechtigung einstellte. Das Verschulden des Beschwerdeführers ist aber aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gründe, im unteren Bereich eines mittelschweren Verschuldens anzusiedeln und die von der Beschwerdegegnerin verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf 18 Tage zu reduzieren.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 22. Juli 2009 ist aufzuheben und der Beschwerdeführer für 18 Tage in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 22. Juli 2009 aufgehoben und der Beschwerdeführer für 18 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.